

Probefahrtenkennzeichen für das Servicegewerbe

Dieses Merkblatt enthält nur jene Informationen, die für Unternehmer, die das Servicegewerbe - „Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service)“ - ausüben, von Bedeutung sind. Unternehmer, die z.B. auch mit Kraftfahrzeugen handeln, finden hier keine spezifischen Informationen.

Definition von Probefahrten

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen.

Als Probefahrten gelten unter anderem auch Fahrten zur Überstellung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort **im Rahmen des Geschäftsbetriebes**, wie zum Beispiel im Service- bzw. Reinigungsgewerbe die **Abholung und wieder Zurückstellung von Kundenfahrzeugen zur Durchführung der Reinigung oder Pflege** (weitere Details siehe § 45 Abs 1 KFG - „Gesetzliche Grundlagen“ im Anhang).

Zum Begriff Überstellung im „Rahmen des Geschäftsbetriebes: Derartige Fahrten dürfen nur vom Inhaber der Probefahrtbewilligung oder von Firmenmitarbeitern durchgeführt werden. Andere betriebsfremde Personen (z.B. Kunden) sind von solchen Fahrten ausgeschlossen und das Überlassen von Probefahrtenkennzeichen ist unzulässig und strafbar.

Was darf ich tun bzw. was darf ich nicht tun?

Der Gesetzgeber hat durch eine genaue Aufzählung in § 45 KFG den Begriff und Umfang der Probefahrt eingeschränkt und bestimmt, sodass das Probefahrtenkennzeichen nur in den gesetzlich genannten Fällen verwendet werden darf.

Die Verwendung von Probekennzeichen bei anderen als Probefahrten ist verboten und strafbar. **Unzulässige Probefahrten** sind unter anderem Fahrten für private Zwecke, auch dann, wenn ein geschäftlicher Zweck damit verbunden ist, oder ausgedehnte Fahrten mit einem zur Reparatur übernommenen Fahrzeug, die im Hinblick auf den mit den Arbeiten verbundenen Zweck, nicht notwendig sind.

Das **Abstellen eines Fahrzeuges** mit Probefahrtenkennzeichen auf öffentlichen Straßen ist nur dann erlaubt, solange der Charakter der Probefahrt erhalten bleibt (z.B. wenn anlässlich einer Probefahrt eine Tankstelle zum Tanken aufgesucht wird oder die Probefahrt kurz unterbrochen wird, damit der Lenker eine Toilette aufsuchen kann, etc.).

Die **Vermietung von Probefahrtenkennzeichen ist nicht zulässig**. Dem Inhaber der Probefahrtbewilligung ist es nicht erlaubt, die im Rahmen seines Geschäftsbetriebes

verwendeten Probefahrtenkennzeichen an Dritte weiterzugeben, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 45 Abs. 1 Z 2 - Überführung durch den Käufer oder Z 4 - Überlassen an Kaufinteressenten). Darüber hinaus ist ein Ausleihen der Probefahrtenkennzeichen an betriebsfremde Personen nicht möglich, außer es liegt eine vertragliche Vereinbarung zugrunde und das Fahrzeug wird dann im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Bewilligungsinhabers bewegt, wie zB wenn ein Kauf/Verkauf eines Fahrzeuges über einen Händler/Werkstätte abgewickelt wird und das Probefahrtenkennzeichen zur Verbringung/Überführung des Fahrzeuges zum Betrieb oder zum Käufer verwendet wird.

Bewilligung für Probefahrtenkennzeichen

Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtenkennzeichen verfügt.

Eine Bewilligung für die Erlangung eines Probefahrtenkennzeichens ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. ein Serviceunternehmen (Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen) oder Reinigungsunternehmen betreibt, welches Fahrzeuge von Kunden zur Durchführung der Reinigung oder Pflege abholt und wieder zurückstellt,
2. die Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten glaubhaft gemacht wird,
3. für jedes beantragte Probefahrtenkennzeichen eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 KFG beigebracht wurde, und
4. der Antragsteller die für die ordnungsgemäße Verwendung der Probefahrtenkennzeichen erforderliche Verlässlichkeit besitzt; diese kann angenommen werden, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb der letzten sechs Monate eine Probefahrtbewilligung wegen Missbrauchs oder Verstoß gegen Abs. 6 aufgehoben worden ist.

Das Ansuchen um Bewilligung der Durchführung von Probefahrten erfolgt mittels eines formlosen Antrages unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen.

Erforderliche Unterlagen:

- Schriftliche Begründung für den Bedarf eines Probefahrtenkennzeichens
- bereits bestehende Probefahrtenkennzeichen anführen
- Standort des Abstellplatzes, Anzahl der Mitarbeiter
- Für welche Untergruppe von Kfz (PKW)

Die Fachgruppe stellt eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass das Unternehmen zur Ausübung des Gewerbes „Wartung und Pflege von KFZ (KFZ-Service)“ berechtigt ist.

Die Bewilligung für die Erlangung eines Probekennzeichens wird von der jeweils örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. in Klagenfurt von der Landespolizeidirektion Kärnten über Antrag des „Serviceunternehmers“ ausgestellt.

Wird von der Behörde die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten erteilt, erfolgt die Zuweisung von Probefahrtenkennzeichen und die Ausgabe der Kennzeichentafel durch eine private Zulassungsstelle. Die Farbe der Kennzeichentafeln ist blau mit weißer Schrift.

Schriftliche Aufzeichnungen

1. Probefahrtschein:

Über die Erteilung der Bewilligung für Probefahrten wird ein Probefahrtschein ausgestellt. Der Probefahrtschein entspricht dem Zulassungsschein. Dieser muss bei jeder Fahrt mitgeführt und auf Verlangen zur Überprüfung ausgehändigt werden.

Inhaber einer Bewilligung dürfen Probefahrten nur durchführen, wenn sie ein Probefahrtenkennzeichen führen (oder wenn der Zulassungsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter an der Fahrt teilnimmt oder einen schriftlichen Auftrag zu dieser Fahrt erteilt hat). Die Probefahrtenkennzeichen dürfen nur bei Probefahrten verwendet werden.

2. Nachweis der Verwendung (Fahrtenbuch):

Ein Nachweis ist vom Besitzer der Probefahrtenbewilligung über jede Verwendung des Probefahrtenkennzeichens zu führen, der mindestens folgende Daten zu enthalten hat:

- Name des Lenkers
- Datum
- Fahrzeugmarke sowie Type
- Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer (sofern das Fahrzeug zugelassen ist, kann auch das Kennzeichen angegeben werden).

Dieser Nachweis ist 3 Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3. Bescheinigung über Ziel und Zweck der Probefahrt:

Für Probefahrten auf Freilandstraßen und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ist eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt vom Inhaber der Bescheinigung

auszustellen (für seine Arbeitnehmer bzw. auch wenn der Inhaber selbst fährt) und bei der Probefahrt mitzuführen. Sollten im Zuge der „Probefahrt“ auch Autobahnen befahren werden, ist ebenfalls immer eine Bescheinigung mitzuführen.

Probefahrtenkennzeichen im Ausland

Die Verwendung österreichischer Probefahrtenkennzeichen im Ausland ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt.

Eine Anerkennung der österreichischen Probefahrtenkennzeichen liegt vor:

- **Bulgarien, Estland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Ungarn:** Anerkennung ohne weitere Bedingungen
- **Italien:** Fahrten nach Italien (Fahrtsbeginn liegt in Österreich) sind zulässig, wobei Rückfahrten mit selbigem Fahrzeug sowie die Verbringung von Fahrzeugen aus Italien heraus mit österreichischen Probefahrtenkennzeichen seitens der italienischen Behörden nicht anerkannt werden.
- **Deutschland:** Bei Fahrten nach Deutschland ist ein Zusatzblatt zum Probefahrtschein (Kopie des Probefahrtscheines) mit den Mindestdaten nach Art. 35 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968 mitzuführen (Musterformular). In Deutschland dürfen Probefahrtenkennzeichen aber nicht für die Überführung aus dem Gebiet der BRD in das Ausland verwendet werden.
- **Liechtenstein:** Im Anlassfall muss eine Abstimmung mit der Versicherungsverordnung LGBL. 1978 Nr. 21 vorgenommen werden.
- **Makedonien:** Versicherungsnachweis - grüne Karte - muss mitgeführt werden.
- **Schweiz:** In letzter Zeit kommt es vermehrt zu Problemen bei der Verwendung österreichischer Probefahrtenkennzeichen in der Schweiz. Nicht erlaubt ist das Abholen von Fahrzeugen in der Schweiz mit österreichischen Probefahrtenkennzeichen und deren Ausfuhr bzw. Rückführung nach Österreich (Schweizer Export-/Überführungsschild erforderlich).

In folgenden weiteren Staaten ist die Verwendung der österreichischen Probefahrtenkennzeichen nicht zulässig:

- **Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Kroatien, Lettland, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Tschechien.**

Hinsichtlich der Staaten, die nicht angeführt sind, ist bis zu einer gegenteiligen Mitteilung davon auszugehen, dass keine Anerkennung erfolgt!

Achtung: Diese Informationen basieren auf Mitteilungen der anderen Staaten, deren Einhaltung seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zuständigkeitshalber nicht beeinflusst oder kontrolliert werden kann, da keine Zuständigkeit besteht und das Agieren der ausländischen Behörden und Exekutivorgane ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Staates liegt. Trotz Vorliegen der Information über eine Anerkennung kann es daher zu Problemen in anderen Staaten kommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wirtschaftskammer Kärnten
Sparte Transport und Verkehr - Fachgruppe Garagen-, Tankstellen und Serviceunternehmen
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt

Mag. Lisa Pickelsberger
T 05 90 90 4-510 | E Mail: lisa.pickelsberger@wkk.or.at

Anhang

§ 45 KFG

(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtenkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

- 1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,*
- 2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,*
- 3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und*
- 4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.*

(1a) Wird ein Fahrzeug mit Probekennzeichen im Zuge einer Probefahrtunterbrechung (Abs. 1 Z 4) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt, so muss der Lenker oder der Besitzer der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten die Bescheinigung gemäß § 102 Abs. 5 lit. c so im Fahrzeug hinterlegen, dass diese bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar ist. Bei anderen Fahrzeugen ist diese Bescheinigung an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(2) Der Besitzer einer im Abs. 1 angeführten Bewilligung darf Probefahrten mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen nur durchführen, wenn sie ein Probefahrtenkennzeichen führen oder wenn der Zulassungsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter an der Fahrt teilnimmt oder einen schriftlichen Auftrag zu dieser Fahrt erteilt hat.

(3) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

- 1. der Antragsteller*
 - 1.1. sich im Rahmen seines gewerblichen Betriebes, gewerbsmäßig oder zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes, mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Anhängern befasst,*
 - 1.2. mit solchen Handel treibt,*
 - 1.3. solche gewerbsmäßig befördert,*
 - 1.4. eine Anstalt oder einen Betrieb besitzt, der sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen befasst,*

1.5. ein Servicestationsunternehmen oder Reinigungsunternehmen betreibt, welches Fahrzeuge von Kunden zur Durchführung der Reinigung oder Pflege abholt und wieder zurückstellt, oder

1.6. ein für eines oder mehrere Fachgebiete

17.01 - Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse,

17.11 - Kfz-Reparaturen, Havarieschäden, Bewertung,

17.14 - Kfz-Lackierung,

17.15- Kfz-Elektronik,

17.40 - Auswertung von Fahrtschreibern, Unfalldatenschreibern,

17.45 - Baumaschinen, Reparatur, Havarieschäden, Bewertung,

17.46 - Landmaschinen, Reparatur, Havarieschäden, Bewertung,

17.47 - Historische Fahrzeuge (Oldtimer), Restaurierung, Bewertung

in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragener allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist,

2. die Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten glaubhaft gemacht wird,
3. für jedes beantragte Probefahrtenkennzeichen eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 beigebracht wurde, und
4. der Antragsteller die für die ordnungsgemäße Verwendung der Probefahrtenkennzeichen erforderliche Verlässlichkeit besitzt; diese kann angenommen werden, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb der letzten sechs Monate eine Probefahrtbewilligung wegen Missbrauchs oder Verstoß gegen Abs. 6 aufgehoben worden ist und gegen die Vergabe an den Antragsteller keine steuerlichen Bedenken bestehen.

(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtenkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

(5) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 9 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Probefahrten durchgeführt werden sollen. Die Bewilligung darf nur für bestimmte Straßenzüge erteilt werden. Vor der Erteilung der Bewilligung sind die Straßenverwaltungen zu hören, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für

Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind.

(6a) Die Behörde kann die Bewilligung bei wiederholtem Missbrauch oder wenn die Vorschriften des Abs. 6 wiederholt nicht eingehalten wurden, aufheben. In diesem Fall darf eine neuerliche Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nicht vor Ablauf von sechs Monaten erteilt werden. Die Bewilligung ist auch aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Bestimmungen der §§ 43 und 44 gelten sinngemäß. Im Falle einer Aufhebung sind die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtenkennzeichen und der Probefahrtschein (Abs. 4) unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(7) Erlischt die Berechtigung zur Durchführung von Probefahrten (Abs. 1), so sind die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtenkennzeichen und der Probefahrtschein (Abs. 4) abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(8) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann die Durchführung von Probefahrten mit Heeresfahrzeugen bewilligen, wenn solche Fahrten zur Erfüllung der dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Hierbei sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.